



Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm

A-8160 Kleinsemmering 96, Tel. 03172 / 71 00, Fax 03172 / 71 00 - 5
e-mail: gde@gutenberg-raabklamm.steiermark.at

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm hat in seiner Sitzung vom 29.03.2012 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,50 inkl. 10 % Ust..

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 2.957.771,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 504.280,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.453.491 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 13.961 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Gebühr wird mit € 1,92 inkl. 10 % Ust. je m³ des jährlich verbrauchten Wassers festgesetzt.

(3) Für Gebäude ohne Wasserzähler wird der Verbrauch mit einer Höhe von 40 m³ pro Person festgesetzt. Ist an der entsprechenden Adresse am 01.01. des Jahres der Abrechnung keine Person gemeldet, so wird ein Mindestverbrauch für eine Person mit 40 m³ verrechnet.

(4) Wird Wasser von Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) in die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm eingeleitet, so ist dieses mengenmäßig zu erfassen (Wasserzähler).

Ist eine mengenmäßige Erfassung nicht möglich, so wird für jede im Haushalt gemeldete Person ein Pauschalsatz von 10 m³ pro Jahr eingehoben.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in zwei Teilbeträgen und zwar jeweils am 28. Februar und 31. Juli fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Beiträgen und Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Thomas Wild

Gutenberg an der Raabklamm, am 02.04.2012

Angeschlagen am: 02.04.2012

Abgenommen am: 27.4.2012